

Antrag des Regierungsrates vom 3. März 2021

5663 d

Beschluss des Kantonsrates über einen zweiten Zusatzkredit und die weiteren Nachtragskredite für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. März 2021,

beschliesst:

I. Für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wird ein Zusatzkredit von Fr. 662 800 000 gemäss Zuteilungsmechanismus zulasten der Investitionsrechnung bzw. Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt einschliesslich des voraussichtlichen Bundesbeitrags neu Fr. 1 842 300 000. Dieser Verpflichtungskredit reduziert sich im Ausmass einer anders beschlossenen Bundesbeteiligung.

II. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2021 werden bewilligt:

4 Finanzdirektion

4950 Sammelpositionen
Erfolgsrechnung

Budget inkl. 1. und 2. Nachtragskredit Fr. -117 278 840 3. Nachtragskredit Fr. -129 800 000

4950 Sammelpositionen
Investitionsrechnung

Budget inkl. 1. und 2. Nachtragskredit Fr. -328 231 250 3. Nachtragskredit Fr. -186 700 000

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

In Übereinstimmung mit den Änderungen des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) hat der Kantonsrat am 14. Dezember 2020 und am 25. Januar 2021 einen Verpflichtungskredit und einen Zusatzkredit sowie die notwendigen Nachtragskredite für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich beschlossen (Vorlagen 5663a und 5663c), um den möglichst lückenlosen Vollzug von Art. 12 Covid-19-Gesetz auf Kantonsebene zu ermöglichen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet (BBl 2021 285). Er beantragt den eidgenössischen Räten, die Mittel für das Härtefallprogramm von 2,5 auf insgesamt 10 Mrd. Franken aufzustocken sowie die Zuständigkeit und den Schlüssel für die Finanzierung zwischen Bund und Kantonen anzupassen. Eine Verbundfinanzierung ist nur noch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken vorgesehen. Dafür sind 6 Mrd. Franken vorgesehen, wobei der Bund voraussichtlich 80% und die Kantone 20% des Aufwands übernehmen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Franken sind 3 Mrd. Franken vorgesehen, wofür der Bund den Aufwand voraussichtlich vollständig finanziert und national verbindliche Regeln für den Vollzug festlegt. Zudem sieht der Bundesrat eine «Bundesratsreserve» von 1 Mrd. Franken vor, über deren Aufteilung er zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden will. Neu soll im Gesetz auch die Zuständigkeit der Kantone einheitlich geregelt werden, sodass kein Unternehmen mehr keine oder eine doppelte Anspruchsberechtigung aufweist. Auf Kantonsebene sind einerseits die Beschlüsse auf Bundesebene nachzuvollziehen und andererseits der Mittelbedarf für die abgeschlossene Gesucheingabe der 2. Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts zu finanzieren. Bewilligte Gesuche können nur ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist voraussichtlich Ende März 2021 eine 3. Zuteilungsrunde zu organisieren. Es werden inhaltliche Präzisierungen des Bundes erwartet, sodass derzeit ausgeschlossene Unternehmen anspruchsberechtigt werden. Der Kanton Zürich wird sich dabei weiterhin vollumfänglich an den Kriterien des Bundes ausrichten. Für die 3. Zuteilungsrunde wird eine Reserve von 400 Mio. Franken für nicht rückzahlbare Beiträge (Erfolgsrechnung) und 200 Mio. Franken für Darlehen (Investitionsrechnung) vorgesehen.

Folgende Situation gilt bisher auf Bundesebene:

Geltende Tranchen gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz (in Mio. Franken)	Total	Bund	Kantone	Bund an Kt. ZH (19,99%)	Kt. ZH	Total im Kt. ZH
Bst. a (Vorlage 5663a)	400	200,0	200,0	39,98000	39,98000	79,960
Bst. b (Vorlage 5663a)	600	480,0	120,0	95,95200	23,98800	119,940
Bst. c (Vorlage 5663c)	750	502,5	247,5	100,44975	49,47525	149,925
Total	1750	1182,5	567,5	236,38175	113,44325	349,825

Folgende Ausgaben und Nachtragskredite sind dafür derzeit im Kanton Zürich bewilligt (in Franken):

Tranchen 1, 2 und 3 Vorlagen 5663a und 5663c	Nachtragskredit Saldo Erfolgsrechnung	Nachtragskredit Investitionsausgaben	Verpflichtungskredit
Ä-fonds-perdu-Beiträge (Höchstbetrag)	-349 825 000		vgl. Darlehen
Darlehen (Höchstbetrag)		-437 281 250	-437 281 250
Einnahmenverzicht 0,25% Zins × 10 Jahre			-10 932 032
Vollzug Reserve	-1 250 000	-250 000	Regierungsrat -8 168 468
	Kredit- überschreitung	Kredit- überschreitung	
Ausgabensumme zur Verfügung			-456 381 750
Bundesbeitrag	+236 381 750		+236 381 750
Total	-114 693 250	-437 531 250	-220 000 000

Folgende Situation gilt voraussichtlich neu auf Bundesebene (in Mio. Franken):

Beantragte Änderung des Covid-19-Gesetzes (BBl 2021 285)	Total	Bund	Kantone	Bund an Kt. ZH (19,99%)	Kt. ZH	Total im Kt. ZH
Unternehmen < 5 Mio. Fr. Umsatz	6 000	4 800	1 200	959,52	239,88	1199,4
Unternehmen > 5 Mio. Fr. Umsatz	3 000	3 000	0	ca. 600	0	ca. 600
Bundesratsreserve	1 000	1 000	0	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt
Total	10 000	8 800	1 200			

Nachfolgend sind die Beträge dargestellt, die in der 1. und 2. Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich bewilligt bzw. beantragt wurden. Abzüglich der schon bewilligten Kredite ergibt sich daraus der zusätzliche Bedarf für Nachtragskredite und einen Zusatzkredit. Aufgrund der voraussichtlichen neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen werden nur noch der Nettobedarf für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 5 Mio. Franken sowie die Vorfinanzierung der Darlehen für Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Umsatz betrachtet.

Zuteilungsrunden (in Mio. Franken)	à fonds perdu Saldo Erfolgs- rechnung	Darlehen Investitions- ausgaben	Verpflichtungs- bzw. Zusatzkredit
1. Zuteilungsrunde: Gesuche bewilligt	-74,7	-29,4	
– davon Unternehmen > 5 Mio. Fr. Umsatz	-29,9	-12,2	
– davon Unternehmen < 5 Mio. Fr. Umsatz	-44,8	-17,2	
2. Zuteilungsrunde: beantragt	-907,4	-372,5	
– davon Unternehmen > 5 Mio. Fr. Umsatz	-241,7	-312,0	
– davon Unternehmen < 5 Mio. Fr. Umsatz	-665,7	-60,5	
Zwischentotal alle Unternehmen	-982,1	-401,9	
– davon Unternehmen > 5 Mio. Fr. Umsatz	-271,6	-324,2**	-324,2**
– davon Unternehmen < 5 Mio. Fr. Umsatz	-710,5*	-77,7*	
Reserve 1. u. 2. Zuteilungsrunde (neu)***	-89,5*	-22,3*	
Reserve für 3. Zuteilungsrunde	-400,0*	-200,0*	
Total für Kanton Zürich	-1 200,0*	-300,0*	-1 500,0*
Einnahmenverzicht Zins 0,25% × 10 Jahre			-18,1
Vollzug gemäss RRB Nr. 56/2021	-4,0		Regierungsrat
Bundesbeitrag neu	+959,5		+959,5
Bewilligte Kredite (Vorlagen 5663a/c)	+114,7	+437,5	+220,0
Nachtragskredite/Zusatzkredit	-129,8	-186,7	-662,8
Ausgabensumme zur Verfügung			-1 842,3

* voraussichtliche Finanzierung bzw.

** voraussichtliche Vorfinanzierung durch Kanton

*** einschliesslich zusätzliche nicht rückzahlbare Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 2^{bis} der Covid-19-Härtefallverordnung, rund 46 Mio. Franken für alle Unternehmen, wovon 1,3 Mio. Franken für Unternehmen < 5 Mio. Franken Umsatz

Da die Unternehmen, die in der 2. Zuteilungsrunde nochmals ein Gesuch eingegeben haben, den neuen Höchstbeitrag gemäss den Erleichterungen der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) anfordern können, aber nur die Differenz zum ersten Beitrag ausbezahlt bekommen, sind in der 2. Zuteilungsrunde Doppelzählungen enthalten. Da diese erst nach erfolgter Gesuchprüfung beziffert werden können, wird zur Sicherheit mit dem beantragten Beitrag gerechnet.

Für die absehbare 3. Zuteilungsrunde werden zusätzlich zur dargestellten Reserve die Restbeträge der 1. und 2. Zuteilungsrunde verwendet. Sollte sich trotz der ausgeführten Berechnungsreserven noch weiterer Kreditbedarf ergeben, müsste eine weitere Vorlage erstellt werden.

Gemäss § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) untersteht der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum. Der Kantonsrat beschliesst die entsprechend notwendigen Nachtragskredite.

Die Vollzugskosten erhöhen sich durch diese Vorlage gegenüber den bisherigen Beschlüssen nicht mehr weiter. Im Vergleich zum Beschluss des Kantonsrates vom 14. Dezember 2020 (Vorlage 5663a) ergeben sich voraussichtlich keine weiteren Auswirkungen auf die administrative Belastung von Unternehmen, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und künftige Generationen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli